

Luzerner Tagblatt.

Zweihundertzweiter Jahrgang.

N^o 139.

Abonnementpreise:
Jährlich Fr. 12. 80 3 Monate Fr. 6. 40 1 Monat Fr. 3. 40
Durch die Post bezogen Fr. 12. — 3. — 3. —
Für Luzern zum Erhalten „ 12. — „ 6. — „ 3. —
„ „ Abholen „ 10. — „ 5. — „ 2. 50
Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsvorstadt Nr. 11
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Insertionspreise:
Für die ersten 10 Zeilen und die am Kopf der Inseratslinie genannten Rubriken:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 10 Gte.
Wiederholungen 8 „
Für die übrigen Rubriken und das Ausland:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 15 Gte., Wiederholungen 10 Gte.
Preis der Ankündigungs-Zeile (Petit-Schrift): 50 Gte.
Inserat-Annahme (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr) in dem
Expeditions-Bureau St. Jakobsvorstadt und Filiale Kornmarkt.

Freitag. Gratis-Zeitung. (Jeden Freitag die öffentliche Verlesung „Wöchentliche Unterhaltungen“). Gratis-Zeitung. 16. Juni 1893.

Erstes Blatt.

Inhalt des zweiten Blattes: Landwirtschaftliches; Die Extrablätter.
— Gedenksprüche. — Vermischte Nachrichten. — Marktberichte.

Luzerner Geschichtskalender.

1363. Die Surser erhalten von Herzog Rudolf von Oesterreich (wegen arger Schädigung durch eine Feuerbrunst) auf zwölf Jahre die Freiheit in Rothenburg für die St. und St. 1392. Erneuerung der Verordnung von 1391 und 1378, daß die Garzweilchen, welche die Wälder und schönen Lannen umgeben, im Gebiete des Kantons nirgends sollen gebudet werden, mit dem Zusatz, daß alle, welche sie betreten oder ihnen Unterschlupf geben, hart gestraft werden.
1830. Ein Gesetz über die Wiederholungs- und Fortbildungsschulen ein.

Der höhere Verhörrichter.

Das grauenhafte Verbrechen von Schillingen hat zu einer Zeit, da sensationelle Verbrechen nicht eben selten sind, berechtigtes Aufsehen erregt. Die Kunde, daß einer der drei Mörder sich im Gefängnis erhängt und ein anderer sich den Kopf einzurennen versucht habe, wurde ohne Behauern entgegengenommen; höchstens wunderte man sich, daß die Wälder des Gemüths bei diesen verhängten Gemüthern sich mit solcher Gewalt Bahn zu brechen vermocht hätte. Nachträglich vernimmt man nun, daß eine andere That nachgehollt hat: der Hasek Rod.

Wie wir gestern meldeten, hat Hr. Verhörrichter Völlli im „Schaffhauser Intelligenzblatt“ eine lange Verteidigung gegen die Anschuldigung erlassen, als hätte er in diesem Strafprozess Gesandnisse durch Prügel und Suggestivfragen erzielt. Wir lassen letztere beiseite und halten uns an die Prügel. Hr. Völlli schreibt:

„Vor allem ist darauf aufmerksam zu machen, daß für unseren Strafprozess nicht die deutsche oder die Zürcher Strafprozessordnung gilt, sondern Schaffhauser Recht, das zum Glück sich die jetzt geltende hat, gewisse Theorien genannter Gesetze aufzunehmen. Ein Zürcher Untersuchungsrichter generaliserte mit Unrecht zum Erfolg in der Schillingen Untersuchung, mit der Bemerkung, er habe in seinem Bezirke drei Mordthaten, welche noch nicht aufgeklärt seien. So erwiderte ihm: „Mit Eurer Strafprozessordnung hätte ich vielleicht auch nichts herausgebracht.“

Die Vorschriften für das Verhöramt sind enthalten in dem Gesetz über das Verfahren bei Untersuchung von Suchtpolizei- und Kriminalfällen vom 13. Juni 1849. Auf die Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes werden die Verhörrichter in Pflicht genommen. § 1 dieses Gesetzes lautet: „Wärde sich der Inquisit in einem Verhöre hartnäckig weigern, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, oder sich überhaupt eines lägenhaften, groben, beleidigenden, unanständigen Betragens gegen das Verhöramt schuldig machen, so kann derselbe mit Verhaftung des Gefängnisses, mit Fesseln, mit Schmälerung der Kost oder mit körperlicher Züchtigung mittelst Streichen bestraft werden. Derartige Verurteilungen sind im Protokolle, unter Angabe der Gründe, vorzunehmen.“

„Diese Vorschrift besteht in ihrem ganzen Umfange noch in Kraft. Bekanntlich ist die disziplinarische Körperstrafe durch Art. 65 B. V. nicht abgeschafft; dieselbe steht noch in allen Disziplinarverordnungen für die Schulen, und in B. im Kanton Thurgau ist sie für die Strafanstalt, Zwangsarbeitsanstalt etc. im Jahr 1886 ausdrücklich und unter Zustimmung des Bundesrates eingeführt worden. Ich besitze auch ein Schreiben des Obergerichtes, wonach die Vorschrift selbstverständlich noch in Kraft ist. Mit Ausnahme der Schmälerung der Kost hätte ich bisher noch keines der darin angegebenen Disziplinar-mittel anwenden müssen; noch vor einem Jahre hätte ich den ausgedacht, der mir gesagt hätte, ich würde es noch tun. Das Leben ist mächtiger als die Theorie, und es hat mich belehrt, daß der Gesetzgeber von 1849 ein weiser war.“

„Das jene Mittel nicht zur Erzielung von Gesandnissen verwendet werden dürfen, ist ja klar. Immerhin wird ein Inquisit eher zum Gesandnisse kommen, wenn er belehrt werden kann, daß er sich dem Verhörrichter gegenüber nicht unständig, grob und lägenhaft benehmen darf, daß er zu hören hat, was dieser sagt, daß er Antwort geben muß. Selbstverständlich sind auch die herkömmlichen Streiche nicht etwa während des Verhörs verabreicht worden, sondern nach demselben, außer allem Zusammenhang damit.“

„Der Verhörrichter hat mir vorgemerket, ich habe den Jakob Müller prügeln lassen, weil er nicht gestand, wo die Gegenstände hinlamen; es sei gepöbelt worden, weil der von mir verurtheilte Verurtheilte nicht genannt werden wollte. Das ist buchstäblich wahr!“
„Daher, daß der Messer für sein unqualifizierbares Benehmen Streiche erhalten, daß sich der Verhörrichter ausdrücklich einverstanden erklärt, Jakob Müller erhielt am 24. November 0, am 26. November 6 Streiche, Wagner Müller

am 10. Januar 6 Streiche; nicht weniger, nicht mehr. Ich will die Veranlassungen nennen und es jedermann überlassen, zu beurteilen, ob ich im Zorn mich habe hinreissen lassen, wie der Vertheidiger gemeint hat, oder ob ich, „der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe“, nicht einfach meine gesetzliche Pflicht gethan habe.“

„Am 24. September hatte Jakob M. ein Verdictnis abgelegt und sofort widerrufen, am 26. September ein halb wahres Geständnis, indem er behauptete, die Gegenstände in die „Wetti“ geworfen zu haben, was sich als unwar erwie, worauf er sein Geständnis widerrufen. Am 19. November machte er wieder ein Geständnis, indem er alle Schuld auf sich nahm. Am 24. November bestritt er wieder alles, verweigerte die Auskunft z. z. Erst da erfolgte die Verfügung betreffend die 9 Streiche. Am 26. November benahm er sich noch unanständig und lägenhaft. Er nannte sechs Schillingen als Mittäter, von denen ich damals schon wußte, daß sie unschuldig seien. Da erfolgte die letzten 6 Streiche, die Jakob M. erhalten hat.“

„Der Wagner hatte um Weihnacht, gerührt durch einen Brief seiner Kinder zc., unter Tränen ein teilweises Geständnis abgelegt. Am 10. Januar meldete er sich zugleich mit seinem Bruder, mit dem er offenbar auf irgend eine Art Fühlung bekommen hatte, zum Verhöre. Er erklärte, die Wahrheit sei, daß er um die That nicht wisse; er sei gezwungen gewesen, zu gestehen, er habe gedacht, er wolle dem Verhörrichter irgend etwas angeben, damit er Ruhe habe über Weihnacht und Neujahr. Da erfolgte die Verfügung betreffend die 6 Streiche.“

„Die Fragen wegen des vermuteten Vortens kamen erst im März.“

„Ich glaube, wenn ich Vormüße verdiene, so wäre es deswegen, weil ich mir zu viel habe gefallen lassen, bis ich zum letzten Mittel griff.“

„In dem wir den interessantesten Fall näher untersuchen, wollen wir dem Schaffhauser Strafrecht so viele Zugeständnisse machen als uns nur möglich ist; gleichwohl vermögen wir die Wahrheit des Geschehenen von 1849 nicht anzuerkennen.“

„Daß die disziplinarischen Prügel durch den Art. 65 der Bundesverfassung nicht abgeschafft sein sollen, wird nicht allgemein angenommen; im luzernischen Strafprozess sind sie fallen gelassen worden. Doch wollen wir annehmen, der Schaffhauser Rati stehe diesfalls auf vollkommenem gesetzlichem Boden.“

„Disziplinarstrafen gegen Untersuchungsgefangene sind wohl in allen Strafprozessordnungen vorgelesen, wenn auch nicht in so gefährlicher Form wie in Schaffhausen. Unsere luzernischen Gesetzbestimmungen schränken die Anwendung solcher Strafen aufs äußerste ein. Zwangsmittel zur Erzielung von Geständnissen sind streng verboten. Wenn der Angeklagte während des Verhörs durch Schmähungen, Drohmorte, verächtliche Gewalt oder auf andere Weise sich eines ungehörigen Betragens schuldig macht, so kann derselbe nach Erkenntnis der Untersuchungsbehörde mit Schmälerung der Kost bestraft werden. Es muß aber hierüber ein motiviertes Erkenntnis in das Untersuchungsprotokoll aufgenommen werden. Verweigerung der Antwort wird einfach protokolliert und als Schuldlosigkeit betrachtet.“

„Das Schaffhauser Strafrecht läßt dagegen Disziplinarstrafen, und zwar Prügel, auch bei „lägenhaftem Betragern“ zu. Dieser Bestimmung gegenüber ist es mir, zu behaupten, die Prügel seien den Inculpanten Müller außer allem Zusammenhang mit dem Verhöre verabreicht worden. Der Zusammenhang ist durch die That, die Zwangslage des Inquisiten, gegeben. Auch das durch die Tortur erpresste Geständnis hatte nur Allgiltigkeit, wenn es nachher „freiwillig“ wiederholt wurde; aber wenn die „freiwillige“ Wiederholung auf sich warten ließ, so kam die Folter neuerdings zur Anwendung, und das wußte das unglückliche Opfer einer barbarischen Justiz sehr wohl, oder konnte es nötigenfalls zu seinem Schaden erfahren.“

„Ubrigens genügt ein Blick auf die Rechtfertigung des Schaffhauser Verhörrichters, um zu erkennen, daß die Prügel tatsächlich die Bestimmung hatten, die Aussagen der Inquisiten zu beirerten. Sie wurden zwar als Strafe für lägenhafte Depositionen verabreicht; da man jedoch von der Strafe unter anderem auch Abschreckung und Besserung erwartet, so lag darin für die Gehörlichkeit die Lehre, ihre Aussagen der „Wahrheit“ anzupassen. Jakob Müller hatte sein Geständnis widerrufen; die Prügel bekehrten ihn, daß er keine Depositionen zu sehr eingestanden hatte; er erweiterte also seine Aussagen und nannte sechs Mitschulbige; offenbar hatte er zu viel Prügel bekommen und erhielt nun weitere sechs — similia similibus curantur — worauf er seine Aussagen in gedanklicher Weise berichtigte.“

„Der Wagner Müller wurde gepöbel, weil er ein teilweises Geständnis, von dem er sagte, es sei ihm abgedrängt worden, widerrufen. In diesem Falle scheint die Gabe von sechs Streichen richtig bemessen worden zu sein und das gewünschte Ergebnis zu Tage gefördert zu haben.“

Es bleibt also dabei, daß das Geständnis aus den Befragten herausgepreßt worden ist. Das ist auch gar nicht anders möglich, sobald das „lägenhafte Betragern“ disziplinarisch bestraft wird.“

Wir wollen uns nun gar nicht darüber aufregen, daß zwei tugelose Männer einige Stockprügel erhalten haben. Wir wollen auch nicht einmal das mutmaßliche Schicksal eines unter unglücklichen Verhältnissen unschuldig Angeklagten besorgen, dessen ungebulbige und trügliche Ablegung der Schuld ein voreingenommenes Inquirat sehr leicht als „lägenhaftes Betragern“ auffassen und behandeln kann. Wir wollen vielmehr annehmen, der schuldlos Angeklagte bezahle mit seiner Haft und eventuell mit seiner Verurteilung die Prämie für die öffentliche Sicherheit, ähnlich wie ein erkrankender Seefahrer dem Wille der Schiffahrt erliegt, oder wie ein von den Märgern seiner Maschine zermalmt Arbeiter den Kulturfortschritt der Menschheit mit seinem Blute bezahlt.“

Aber wir wollen die Frage aufwerfen, ob die Bestrafung „lägenhaften Betragern“ dem Zweck, den der Untersuchungsrichter zu verfolgen hat, förderlich ist. Dieser Zweck ist die Ermittlung der Wahrheit. Ein Inquisit kann zu wenig, er kann aber auch zu viel auslegen. Unbequem ist nun vor allem, daß der Inquisit mit unbelanteten Faktoren zu rechnen hat und das Schritt für Schritt aufgebaute Terrain leicht zu falschen Schlüssen verleitet. Jede allzu fähbare Beeinflussung der Aussagen des Inquisiten, auch das „Murdewerbenlassen“, kann zu einem falschen Ergebnis führen und benimmt den Depositionen ihren Wert. Unter Umständen können solche Mittel ja wohl auch zweckdienlich sein; im Schillingen Fall z. B. scheint der Verhörrichter ein Ziel unter schwierigen Umständen wirklich erreicht zu haben. Auch die Folter hat in manchen Fällen der Menschheit nützliche Dienste geleistet. Wenn man auf ihre Anwendung verzichtete, so geschähe es nicht, weil sie den Verbrechern weh that, sondern weil man schließlich einsehen mußte, daß sie ein unläsliches Resultat ergab und im ganzen genommen, ein schlechtes Mittel war. Offenlich wird man in Schaffhausen aber bezüglich des Hasek Rod zu dieser Einsicht gelangen und den „höheren“ Verhörrichter endgültig pensionieren und in die Ecke stellen. Reflexionen über die Vereinbarkeit des Strafrechts überlassen wir unsern Lesern.“

Eidgenossenschaft.

— b. Gotthardfessungen. (Mitgeteilt.) Das Militär-Departement gibt wiederholt bekannt, daß es auf Befehle um Verabfolgung von Eintrittskarten für die Gotthardfessungen, welche ihm auf telegraphischem Wege zugehen, nicht entgegenkann.

Luzern. Zivilrechtsverfahren. Der Entwurf zu einem revidierten Zivilrechtsverfahren ist von der gesetzgebenden Kommission, deren Präsident Hr. Ständerat Herzog ist, vorläufig durchberaten worden. Es werden verschiedene Abänderungsanträge gestellt. Nächstens werden wir auf die Sache zurückkommen.

— Hr. Nigibahn-Direktor Segeffer in Vignau schreibt uns:

Ein Eingangsamt aus Meggis gibt Ihren Lesern von mir ein sehr wenig schmeichelhaftes Bild. Der Tenor des Artikels läßt mir nicht zu, mit dem Hrn. Korrespondenten, dem der würdige Sachverhalt sehr wohl bekannt sein kann, in Erörterungen einzutreten. Dagegen erkläre ich für weitere Kreise, daß die mir gemachten Vorhalte durchaus unrichtig sind. Wenn sich darüber informieren will, findet in Vignau genug Leute, die sich nicht scheuen, der Wahrheit Zeugnis zu geben. Will aber der Hr. Korrespondent selbst nach weiteren Verändern und Versehen forschen, so empfehle ich ihm eine vorzügliche Quelle — Selbstkenntnis. G. L. Segeffer.

— Der schweiz. gemeinnützige Frauenverein hält Montag den 19. Juni seine Jahresversammlung in Luzern ab. Zur Verhandlung kommen: der Jahresbericht, Statuten-Revision, Referat über die Beteiligung des (schweiz.) gemeinnützigen Frauenvereins an der kantonalen Ausstellung in Zürich 1894 und der Landes-Ausstellung in Basel 1896, Jahresberichte der 5 Haushaltungs- und Dienstboten-schulen, Mitteilungen aus den 13 Sektionen des Frauenvereins u. s. w. Die Sektion Luzern erwartet zahlreiche Beteiligung an der Versammlung und hofft, mit den wertvollen Gästen einen anregenden und genussreichen Tag zu erleben. Nach dem Verhandlungswort wird ein einfaches Mittagessen im „Engel“ die Gäste vereinigen; den Schluß des Festprogramms bildet ein Spaziergang auf dem „Gütsch“.

— Die Musikgesellschaft „Ueberechtigt“ wird Sonntag den 18. Juni bei günstiger Witterung einen Ausflug an den Vierwaldstättersee veranstalten. 9 Uhr vorm. erfolgt die Ankunft in Luzern. Um 10 Uhr beginnt die Fahrt auf dem See mit Extradampfer; auf dem „Mätki“ wird Halt gemacht. Um 2 Uhr treffen die Gäste wieder in